

# Kombinationsdokument Bayerische Studienakkreditierungsverordnung und Begründung

**Information:** In diesem Dokument werden die einzelnen Paragrafen der Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) mit der jeweiligen Begründung kombiniert.

INHALI
--------

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	7
§ 1 Regelungsgegenstand	7
§ 2 Formen der Akkreditierung	8
Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge	9
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	9
§ 4 Studiengangsprofile	10
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	12
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	13
§ 7 Modularisierung	15
§ 8 Leistungspunktesystem	17
§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen	20
§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme	21
Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme	25
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	25
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	27
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	31
§ 14 Studienerfolg	33
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	33
§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme	34
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems – Ziele, Prozesse, Instrumente	36
§ 18 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	38
§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung	43

Version	Datum	Bearbeitung	Freigabe	Seite
1.1	13. Sept. 2022	1/2	Leitung I/2	1 von 69

§ 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel	43
§ 22 Vorzulegende Unterlagen	45
§ 23 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung	46
§ 24 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter	
§ 25 Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung	52
§ 26 Auflagen	54
§ 27 Anzeigepflicht	55
§ 28 Veröffentlichung	55
§ 29 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung	56
§ 30 Stichproben	57
Геіl 5 Besondere Verfahrensregeln	59
§ 31 Kombinationsstudiengänge	59
§ 32 Joint-Degree-Programme	60
§ 33 Berufszulassungsrechtliche Eignung	64
Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren	65
§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren	65
Teil 7 Schlussbestimmungen	68
§ 35 Evaluation	68
§ 36 Inkrafttreten	68

# Aus BayStudAkkV:

Vollzitat nach RedR: Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBI. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten und mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 veröffentlichen Studienakkreditierungsstaatsvertrags (GVBI. S. 573, BayRS 02-32-K) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

## Aus Begründung:

# A. Allgemeines

Das ländergemeinsame System zur Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen wird infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) zum 01. Januar 2018 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Der hierzu zwischen allen Ländern abgeschlossene Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) enthält in Artikel 4 Abs. 1 bis 4 eine Ermächtigung für die Länder, zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen das Nähere zu bestimmen zu

- den formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsvertrags (StudAkkStV),
- den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV und
- zum Verfahren nach Art. 3 StudAkkStV, dabei zu den Verfahren nach Nr. 1 und 2 insbesondere
  - das N\u00e4here zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule, die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards f\u00fcr die Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie den Pr\u00fcfbericht zu den formalen Kriterien.
  - o die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens zuständigen Gremiums,
  - o die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter, den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen, die Voraussetzungen, unter denen eine entzogen werden kann, sowie
  - das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung

gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Art. 49a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Zur ländergemeinsamen Umsetzung durch gem. Art. 4 Abs. 6 StudAkkStV zwingend übereinstimmende Rechtsverordnungen wurde in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) eine Musterrechtsverordnung¹ beschlossen. So wird sichergestellt, dass eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist und die Zielsetzung gemäß Art. 1 Abs. 2 StudAkkStV, nämlich die Pflicht der Länder zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (vgl. § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes – HRG) zu erfüllen, nicht durch eine divergierende Praxis gefährdet wird.

Den Regelungen der Musterrechtsverordnung liegen zugrunde insbesondere die einschlägigen KMK-Beschlüsse<sup>2</sup> zum Bachelor- und Mastersystem, hier insbesondere - "Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben)<sup>3</sup>,

- "Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse", vom 16. Februar 2017³,
- "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" vom 13. Dezember 2007<sup>4</sup> (Vereinbarung der KMK mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz),
- "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" (sog. Quedlinburger Beschluss) vom 02. Juni 2005<sup>5</sup>,
- "Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" vom 16. Dezember 2004<sup>6</sup> und
- "Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 16. März 20177, sowie zur Qualitätssicherung durch Akkreditierung, das bisherige Regelwerk des Akkreditierungsrates und die sog. Lissabon-Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2017/2017\_12\_07-Musterrechtsverordnung.pdf
<sup>2</sup> vgl. https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/wissenschaft-hoch-schule.html#c2398 <sup>3</sup> vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2003/2003\_10\_10-La-endergemeinsameStrukturvorgaben.pdf

 <sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2017/2017\_02\_16-Qualifikationsrahmen.pdf
 <sup>4</sup> vgl. http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2007/2007\_12\_13-Eckpunkte-StudienstrukturTheologie.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2005/2005\_06\_02-gegenseitige-AnerkennungBachelor-Master.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vgl. http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2004/2004\_12\_16-Standards-LehrerbildungBildungswissenschaften.pdf

 $<sup>^7 \</sup> vgl. \ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/2008/2008\_10\_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf$ 

im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712 f)) sowie die einschlägigen Vereinbarungen der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums, hier insbesondere

- "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum" (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – European Standards and Guidelines (ESG)), Mai 2015 (Yerewan)<sup>8</sup>,
- sog. Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes (European Approach for Quality Assurance of Joint Proramms Europäischer Ansatz (EA)), Mai 2015 (Yerewan)<sup>9</sup>,
- Leitfaden zur Umsetzung des European Credit Transfer Systems (ECTS Users' Guide – ECTS-Leitfaden) der Europäischen Kommission<sup>10</sup>, angenommen im Mai 2015 (Yerewan),
- Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (The framework of qualifications for the European Higher Education Area), Mai 2005 (Bergen)<sup>11</sup> und

und das auf Basis des von u.a. der Europäischen entwickelten Struktur zwischen KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zuletzt 2015 abgestimmte Diploma Supplement.<sup>13</sup>

Dabei wurde das bisherige Akkreditierungssystem auf Basis der gewonnenen Erfahrungen modifiziert, insbesondere mit dem Ziel einer Reduzierung des bürokratischen und finanziellen Aufwandes sowie einer Konzentration und Förderung der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen.

Die KMK hat sich bei der Erarbeitung der Musterrechtsverordnung von dem im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verankerten Grundsatz leiten lassen, dass Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre vorrangig Aufgabe der Hochschulen ist. Die KMK geht davon aus, dass die Hochschulen selbstverantwortlich und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung ihrer Studiengänge in den Mittelpunkt stellen. Dabei gilt der auch bisher nachdrücklich vertretene Grundsatz, dass vorhandene Gestaltungsspielräume, die durch eine Vielzahl von Kann- oder Sollbestimmungen und einschränkende Formulierungen zum Ausdruck kommen, flexibel und produktiv auszuschöpfen sind. Die Wahrnehmung dieser Spielräume erfordert allerdings eine nachvollziehbare Begründung durch die Hochschulen, die im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge bzw. in den entsprechenden Prozessen der internen Qualitätssicherung darzulegen und nachzuprüfen ist.

yerevan2015.ehea.info/files/European%20Standards%20and%20Guidelines%20for%20Quality%20Assurance%20in%20the%20EH EA%202015\_MC.pdf

<sup>8</sup> vgl. http://bologna-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vgl. http://bologna-yerevan2015.ehea.info/files/02\_European%20Approach%20QA%20of%20Joint%20Programmes\_v1\_0.pdf <sup>10</sup> vgl. https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\_de.pdf

<sup>11</sup> vgl. https://media.ehea.info/file/WG\_Frameworks\_qualification/71/0/050218\_QF\_EHEA\_580710.pdf (Appendix 8, S. 193ff) 13 vgl. https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/

In Bayern ist die Akkreditierung als Maßnahme der Qualitätssicherung in Studium und Lehre in Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) verankert.

Die Musterrechtsverordnung wird auf Grundlage der Ermächtigung in Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch diese Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) in Landesrecht umgesetzt. Neben redaktionellen Anpassungen und weiteren Anforderungen aus der formellen Normprüfung<sup>14</sup> werden dabei Änderungen im Vergleich zur Musterrechtsverordnung nur dort vorgenommen, wo diese einer landesspezifischen Ausgestaltung bzw. Konkretisierung bedarf.<sup>15</sup>

#### **TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

# § 1 Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (StudAkkStV), zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV sowie zum Verfahren nach Art. 3 StudAkkStV.

# Begründung zu § 1 – Regelungsgegenstand:

§ 1 bestimmt den bereits unter A. Allgemeines beschriebenen Regelungsgegenstand der Verordnung insbesondere durch Verschiebungen – z.B. von Definitionen aus dem bisherigen § 33 (Bündel- und Teil-Systemakkreditierung) in neue § 2 Sätze 2 und 3 sowie des bisherigen § 35 (Verbindung mit Verfahren der Berufszulassung) des Teil 7 in einen neuen § 33 des Teil 5 – und eine Änderung der Paragraphenfolge durch Streichung des bisherigen § 21 (Berufsakademien)

vgl. § 1 (Abs. 2 zum Teil nicht übernommen); § 3 Abs. 2 Satz 4; § 4 Abs. 1 Satz 3; § 5 Abs. 1 (bisherige Satz 2 nicht übernommen, ersetzt durch bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2), Abs. 2 (Sätze 2 und 3 nicht übernommen) und Abs. 3; § 8 (Abs. 5 und 6 nicht übernommen); § 13 Abs. 3 Satz 2; bisheriger § 21 (nicht übernommen); § 24 Abs. 1 Satz 3; § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 3

Absatz 2 der Musterrechtsverordnung wird nicht übernommen, da das bayerische Landesrecht keine Berufsakademien vorsieht. Soweit festgelegt wird, dass ein Bachelorabschluss, der in einem akkreditierten Ausbildungsgang an einer Berufsakademie erworben wurde, einem hochschulischen Bachelorabschluss gleichsteht, wird die Regelung in § 5 (Zugangsvoraussetzungen) übernommen.

# § 2 Formen der Akkreditierung

<sup>1</sup>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 StudAkkStV (Systemakkreditierung), nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 StudAkkStV (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV. <sup>2</sup>Gegenstand der Programmakkreditierung können mehrere Studiengänge sein, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht (Bündelakkreditierung). <sup>3</sup>Gegenstand der Systemakkreditierung kann im Ausnahmefall eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule sein (Teil-Systemakkreditierung).

## Begründung zu § 2 – Formen der Akkreditierung:

Satz 1 legt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 StudAkkStV die möglichen Formen der Akkreditierung – System- und Programmakkreditierung sowie alternative Verfahren – fest.

Als Sätze 2 und 3 werden Definitionen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Musterrechtsverordnung (entspricht im Übrigen § 29 dieser Verordnung) übernommen: Die bisherige Möglichkeit, bei der Programmakkreditierung mehrere Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, in einer Bündelakkreditierung zusammenzufassen, bleibt erhalten (Satz 2). Die fachliche Nähe muss über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (z.B. Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften) hinausgehen. Gemeinsame Strukturmerkmale mehrerer Studiengänge begründen allein keine fachliche Nähe.

Satz 3 eröffnet im Ausnahmefall die Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit einer Hochschule (z.B. von Weiterbildungsinstituten oder einzelnen Fakultäten). Die Voraussetzungen sind in § 29 Abs. 3 dieser Verordnung formuliert.

Begründung zu Teilen 2 und 3 – Formale und Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme:

Die in den Teilen 2 und 3 festgelegten Kriterien finden in die Studiengangsgestaltung an den Hochschulen in Bayern über Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG Eingang.

#### Zu Teil 2 – Formale Kriterien für Studiengänge

Teil 2 stellt insbesondere den KMK-Beschluss "Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen", mit dem sich die Länder auf die Kernelemente des gestuften Graduierungssystems als Grundlage für Mobilität während des Studiums und gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb Deutschlands und des Europäischen Hochschulraums verständigt haben, auf eine neue rechtliche Grundlage.

# TEIL 2 FORMALE KRITERIEN FÜR STUDIENGÄNGE

# § 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

## Begründung zu § 3 – Studienstruktur und Studiendauer:

#### Absatz 1:

Absatz 1 schreibt das Prinzip fest, dass in einem gestuften Graduierungssystem der Bachelorabschluss den Regelabschluss darstellt. Er muss sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auszeichnen, das die Aufnahme beruflicher Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet ermöglicht. Dies schließt nicht aus, dass für bestimmte Tätigkeiten die berufsrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erst mit der Masterebene erreicht werden. Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.

#### Absatz 2:

Absatz 2 legt mit den Regelstudienzeiten – ein Jahr entspricht dabei jeweils zwei Semestern – den Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Bachelorund Masterstudiengängen durch die Hochschulen fest; er reglementiert nicht das individuelle Studienverhalten. Die Variabilität von drei-, dreieinhalb- und vierjährigen Bachelorstudiengängen sowie ein-, eineinhalb- oder zweijährigen Masterstudiengängen im Vollzeitstudium ermöglicht eine den Anforderungen des jeweiligen Fachs und der Fachkultur entsprechende Studiengestaltung. Ausgeschlossen sind Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren in Vollzeit. Die

Gesamtregelstudienzeit bis zum Erreichen des Masterabschlusses in konsekutiven Studiengängen gem. Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG (vgl. auch § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) beträgt fünf Jahre.

Die in der Musterrechtsverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (kürzere oder längere Regelstudienzeiten insb. bei Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendem oder dualem Studium sowie berufspraktischem Semester) sowie in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen (Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren) können nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

#### Absatz 3:

Absatz 3 formuliert mit Bezug auf Art. 17 Abs. 2 StudAkkStV und mit Blick auf die Vereinbarung der KMK mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" eine Ausnahmeregelung für das "Theologische Vollstudium". In dieser Vereinbarung haben sich die Kirchen bereit erklärt, den auf das Studium bezogenen Strukturvorgaben zu folgen. Hinsichtlich der für ein kirchliches Amt qualifizierenden Studiengänge können jedoch im Einzelnen abweichende Regelungen gelten. Die Stufung in Bachelor- und Masterstudiengänge ist demnach nicht zwingend. Die volltheologischen Studiengänge mit zehnsemestriger Regelstudienzeit unterfallen jedoch im Übrigen – mit Ausnahme des Abschlusses (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 6 dieser Verordnung) vollständig den formalen und inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung.

# § 4 Studiengangsprofile

- (1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen
- (2) Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (4) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

# Begründung zu § 4 – Studiengangsprofile:

#### Absatz 1:

Absatz 1 trifft Regelungen zum Profil von Masterstudiengängen. Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen "anwendungsorientiert" und "forschungsorientiert" zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und universitären Studiengängen dient die Differenzierung der Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. An Kunst- und Musikhochschulen können Masterstudiengänge ein besonderes künstlerisches Profil aufweisen.

Im Lehramtsbereich existieren in Bayern folgende Modelle: Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) eröffnen den Zugang zum Lehramt an beruflichen Schulen; d.h. die Masterprüfung entspricht der ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen. Diese Masterstudiengänge setzen regelmäßig auf bestimmten Bachelorstudiengängen auf. Ferner gibt es an den bayerischen Universitäten Masterstudiengänge, in denen auch die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden und damit u.a. Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung erworben werden können. Diese Studiengänge müssen ein besonderes lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (KMK-Beschlüsse "Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" und "Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung") sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und ggf. der Lehramtsprüfungsordnung als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

# Absatz 2:

Bei den Masterstudiengängen wird unabhängig vom Hochschultyp unterschieden zwischen konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen, die in dieser Verordnung in § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 näher definiert werden. Weiterbildende Masterstudiengänge führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für sie gelten daher die gleichen Anforderungen an die Regelstudienzeit und das Erfordernis der Abschlussarbeit.

#### Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass das Erfordernis einer Abschlussarbeit ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge ist. In künstlerischen Studiengängen kann der Begriff "Abschlussarbeit" auch im Sinne eines "Abschlussprojektes" verstanden werden. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten zu können. Zum Umfang der Abschlussarbeiten vgl. § 8 Abs. 3 dieser Verordnung.

# § 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

# Begründung zu § 5 – Zugangsvoraussetzungen:

#### Absatz 1:

Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, hiervon umfasst sind auch gleichwertige Abschlüsse im Sinne des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG, also insbesondere Staatsexamen und theologische Abschlüsse. Damit wird dem Charakter des Masterabschlusses als weiterem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Rechnung getragen (vgl. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung). Mit Blick auf das in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegte Profil von weiterbildenden Masterstudiengängen erfordert der Zugang hier zudem eine qualifizierte, d.h. für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Satz 2 der Musterrechtsverordnung wird nicht übernommen, da das Landesrecht keine entsprechende Ausnahme vorsieht (kein Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen, wenn dieser durch eine Eingangsprüfung ersetzt wird). Stattdessen wird die Regelung aus § 1 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung insofern übernommen, als – entsprechend der ständigen Auslegung von § 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG – festgelegt wird, dass ein Bachelorabschluss, der in einem akkreditierten Ausbildungsgang an einer Berufsakademie erworben wurde, einem hochschulischen Bachelorabschluss gleichsteht.

#### Absatz 2:

Absatz 2 trägt den Belangen der Kunst- und Musikhochschulen Rechnung, die beim Zugang zu Masterstudiengängen vorrangig auf die besondere künstlerische Eignung abstellen. Sätze 2 und 3 der Musterrechtsverordnung werden nicht übernommen, da das bayerische Landesrecht keine entsprechenden Möglichkeiten (Berücksichtigung berufspraktischer Tätigkeiten) vorsieht.

#### Absatz 3:

Gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG können die Hochschulen entsprechend des landesrechtlichen Vorbehalts in der Musterrechtsverordnung durch Satzung weitere

Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung.

# § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

<sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

- (1) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
  - Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprachund Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
  - 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
  - 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
  - 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
  - 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
  - 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik.
  - 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" – "B.A. hon." – sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(2) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an

- Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (3) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

# Begründung zu § 6 – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen:

#### Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang nur ein Grad verliehen werden kann. Ausnahmen sind lediglich im Rahmen von internationalen Kooperationen möglich, die zu einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss) der beteiligten Hochschulen führen. Damit wird ausgeschlossen, dass Grade des alten und des neuen Graduierungssystems gleichzeitig verliehen werden können. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit von der Dauer der Regelstudienzeit oder dem Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben wurde, findet nicht statt.

#### Absatz 2:

Absatz 2 legt abschließend die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge fest. Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus bzw. Baccalaurea und Magister bzw. Magistra verwendet werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ebenso ausgeschlossen wie Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz "honours", gleiches gilt dabei auch für Masterabschlüsse, da Absatz 2 Satz 1 eine abschließende Festlegung zu den Gradbezeichnungen enthält.

Satz 1 Nr. 7 regelt dabei die Bezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Mastergrade für Studiengänge im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 (vgl. dortige Begründung). Die Abschlussbezeichnung "Master of Education" (Ziffer B 2. der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) sollte jedenfalls im Interesse der Transparenz, zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen, solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die – in der Regel bundesweit – Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen. Dies ist in Bayern für das Lehramt an beruflichen Schulen der Fall (Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG).

Für Studiengänge, die nicht eindeutig einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Dies gilt für interdisziplinäre und Kombinationsstudiengänge, aber insbesondere auch für polyvalente Studiengänge mit Bezug zum Lehramt (d.h. Studiengänge, die neben den Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt gleichzeitig Qualifikationen für eine Tätigkeit im Bildungsbereich außerhalb des Lehramts vermitteln), für die Abschlussbezeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 vergeben werden können. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind weiterhin abweichende Bezeichnungen möglich.

Eine Ausnahme von den Vorgaben zu den Abschlussbezeichnungen besteht für volltheologische nicht gestufte Studiengänge. Diese schließen zumeist mit einem akademischen Grad ab. Sofern die Prüfungsordnungen eine akademische Graduierung vorsehen, besteht nach Nummer 3 der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion die Möglichkeit, den Abschlussgrad "Magister Theologiae" zu verwenden. Damit wird in latinisierter Form auf den akademischen Mastergrad Bezug genommen und insofern der Bezug zu dem umfassenden Bologna-Rahmen hergestellt. Den Theologischen Fakultäten ist anheimgestellt, diesen akademischen Grad auch in weiblicher Form zu verleihen.

#### Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Äquivalenzbescheinigungen auszustellen und dient damit der Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Qualifikationsniveaus des Bachelor- und Masterabschlusses im Vergleich zum Diplomabschluss im einstufigen System. Äquivalenzbescheinigungen sind an einigen Hochschulen bereits Praxis.

## Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll. Dabei ist die zwischen KMK und HRK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

## § 7 Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
  - 1. Inhalte und Qualifikationsziele,
  - 2. Lehr- und Lernformen,
  - 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  - 4. Verwendbarkeit,
  - 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen European Credit Transfer System (ECTS) (Leistungspunkte),
  - 6. Leistungspunkte und Benotung,
  - 7. Häufigkeit des Angebots,

- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer.
- (3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

# Begründung zu §7 – Modularisierung:

## Absatz 1:

Absatz 1 definiert die Anforderungen an die Modularisierung, die im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen sind. In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Satz 3 trägt den Besonderheiten künstlerischer Studiengänge Rechnung.

#### Absätze 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 regeln die Anforderungen an die Beschreibung von Modulen. Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Absatz 2 enthält dabei keine starren Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern würden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen gehen die unter den Nummern 1 bis 9 empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen jedoch davon aus, dass Angaben zu folgenden Aspekten vorgesehen werden:

- 1. Inhalte und Qualifikationsziele
  - a. fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte,

- b. fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen,
- c. Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten;
- 2. Lehr- und Lernformen

Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium);

- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (i. V. m. Absatz 3)
  Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme);
- Verwendbarkeit (i. V. m. Absatz 3)
   Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden;
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten insbesondere Prüfungen (Prüfungsart z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise, Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln;
- 6. Leistungspunkte und Benotung Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung zu bilden;
- 7. Häufigkeit des Angebots Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird;
- 8. Arbeitsaufwand

Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul;

9. Dauer

Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.

# § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

- (2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelorund Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.
- (3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.
- (4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

# Begründung zu § 8 – Leistungspunktesystem:

#### Absatz 1:

Absatz 1 hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand. Sie sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der bzw. des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), umgesetzt entsprechend des ECTS-Leitfadens, zugrunde, das im Zuge des Bologna-Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet und damit die gegenseitige Anerkennung erleichtert.

Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) der bzw. des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.

Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind, wobei nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt wird.

#### Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass für das Erreichen des Bachelorabschlusses mindestens 180 Leistungspunkte erforderlich sind, für das Erreichen des Masterabschlusses insgesamt – d.h. unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Leistungspunkte. Ausnahmen von diesen Planungsvorgaben an die Hochschulen sind nicht vorgesehen. Die nach § 3 dieser Verordnung zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich ausschließlich auf die zeitlichen Vorgaben und eröffnen keine Abweichung von den Vorgaben zu den Leistungspunkten.

Zwar kann nach Satz 3 bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende bzw. den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.

Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren (vgl. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung) kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden. Die Möglichkeit von Großmodulen im künstlerischen Kernfach im Bachelorstudium trägt den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung Rechnung, die aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes einer kleinteiligen Modularisierung entgegensteht.

#### Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten. Um einen am Ausbildungsziel und -niveau orientierten und in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des jeweiligen Studiengangs stehenden Bearbeitungsumfang zu gewährleisten, darf dieser für die Bachelorarbeit sechs Leistungspunkte nicht unter- und zwölf Leistungspunkte nicht überschreiten. Für die Masterarbeit gelten eine Untergrenze von 15 Leistungspunkten und eine Obergrenze von 30 Leistungspunkten. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die Bandbreiten ermöglichen eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten. Grundsätzlich gelten die Vorgaben auch für die Kunst- und Musikhochschulen. In begründeten Ausnahmefällen kann in Studiengängen der Freien Kunst der

Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

#### Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben zum Leistungspunktvolumen je Fachsemester bei bestimmten Studienformen, z.B. Intensivstudiengängen, grundsätzlich möglich sind. Als Obergrenze gelten dabei 75 Leistungspunkte auf der Grundlage von 30 Stunden je Leistungspunkt. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen. Mit studienorganisatorischen Maßnahmen können die Hochschulen in solchen Studiengängen dazu beitragen, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Absatz 5 der Musterrechtsverordnung ("Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der

Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.") wird nicht übernommen, da in Bayern keine entsprechenden Studiengänge angeboten werden.

<u>Absatz 6</u> der Musterrechtsverordnung wird nicht übernommen, da das bayerische Landesrecht keine Berufsakademien vorsieht.

# § 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

- (1) <sup>1</sup>Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

## Begründung zu § 9 – Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen:

§ 9 legt die besonderen formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen gemäß § 19 dieser Verordnung fest.

#### Absatz 1:

Satz 1 normiert unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Transparenz das Erfordernis eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und

gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation. Darüber hinaus ist aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich.

Satz 2 unterstreicht, dass die Hochschulen als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade verantwortlich sind für die Qualitätssicherung der Studienprogramme sowie der Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Anrechenbar sind nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.

#### Absatz 2:

Absatz 2 macht deutlich, dass studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nur unter der Voraussetzung als qualitativ gleichwertig angesehen werden können, dass hierdurch nachprüfbare wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule generiert werden. Dieser Mehrwert ist nachvollziehbar darzulegen.

## § 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
  - 1. Integriertes Curriculum,
  - 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
  - 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
  - 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
  - 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. II S. 712, 713) anerkannt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören

(außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

# Begründung zu § 10 – Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme:

Die Regelung dient der Umsetzung des Europäischen Ansatzes (EA). Dieser soll bei von Hochschulen in unterschiedlichen Staaten insbesondere im Europäischen Hochschulraum gemeinsam entwickelten und verantworteten Studienprogrammen die externe Qualitätssicherung von Studiengängen auf der Basis einheitlicher, an den ebenfalls dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegenden European Standards and Guidelines (ESG) orientierten Verfahrensregeln und Kriterien ermöglichen. Entsprechende Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien und zu den Verfahrensregelungen finden sich in Teilen 3 und 4 dieser Verordnung (§§ 16 und 32).

Die in Teilen 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen finden auf Joint-Degree-Programme nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Regelungen zu Joint-Degree-Programmen setzen den rechtlichen Rahmen für auf abweichenden Kriterien und Verfahrensregeln beruhende Akkreditierungsentscheidungen. Sie eröffnen damit, jenseits des in Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 StudAkkStV enthaltenen Rechts der Stiftung Akkreditierungsrat zur Festlegung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen durch ausländische Einrichtungen, die Möglichkeit, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen, die von den in dieser Verordnung definierten Kriterien und Verfahrensregeln abweichen. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 StudAkkStV gibt der Stiftung Akkreditierungsrat lediglich das Mandat, auf Basis der im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in den aufgrund von Art. 4 StudAkkStV erlassenen Verordnungen festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln die Voraussetzungen für die Durchführung entsprechender Anerkennungsverfahren zu regeln, ohne eine Abweichung von diesen Vorgaben zu ermöglichen. Eine Ermächtigung der Stiftung, in solchen Verfahren eigenständig Kriterien und Verfahrensregeln zu definieren, die von diesen Vorgaben abweichen, ist mit Blick auf die in Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs.6 StudAkkStV festgelegten Ziele, aber auch mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze (insbesondere Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie) damit nicht verbunden.

#### Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich. Dieser wird angesichts mit der Anwendung des Europäischen Ansatzes (EA) verbundener abweichender Kriterien - insbesondere sind für einen Masterabschluss einschließlich des Erstabschlusses strukturell nicht zwingend 300 Leistungspunkte zu Grunde zu legen - und noch zu klärender Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich im Übrigen zunächst auf Studiengänge beschränkt, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen. Danach ist ein Joint-Degree

Programm ein Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt.

Die teilnehmenden Hochschulen müssen seitens der zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sein. Ihre jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen ihnen die Teilnahme an Joint-Degree-Programmen und die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses erlauben (vgl. B 1.1 EA). Die Nummern 1 bis 5 legen die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs konstitutiven Anforderungen an die Ausgestaltung des Studienprogramms und die Zusammenarbeit fest:

Nummer 1 bestimmt, dass der Studiengang auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren muss. Dies schließt eine Anwendung auf Modelle aus, bei denen Hochschulen lediglich bei der Anrechnung von Kompetenzen kooperieren, nicht jedoch ein gemeinsames Curriculum vorhalten (vgl. Einleitung zum EA).

Nummer 2 legt fest, dass jeder Studierende einen Studienanteil vom mindestens 25 Prozent (gemessen in Leistungspunkten) an mindestens einer der ausländischen Partnerhochschulen erbringen muss. Damit ist eine Anwendung der Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme bei Kooperationen mit optionalem Auslandsstudium oder bei Kooperationen, in denen nur ausländische Studierende mobil sein müssen, ausgeschlossen.

Nummer 3 postuliert das Erfordernis einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten. Der von den teilnehmenden Hochschulen im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Zusammenarbeit geschlossene Kooperationsvertrag muss insbesondere Regelungen enthalten zu: Benennung des im Studiengang verliehenen Abschlusses; Koordinierung und Zuständigkeiten der Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation; Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende; Mobilität von Studierenden und Lehrkräften; Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden; Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung der Abschlüsse und Einbindung aller kooperierender Einrichtungen in die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 4 stellt im Interesse der Studierenden sicher, dass das Studienprogramm über ein aufeinander abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen verfügt (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 5 legt fest, dass die teilnehmenden Hochschulen über ein gemeinsames Qualitätsmanagement verfügen müssen. Dazu gehört, dass die teilnehmenden Hochschulen gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse anwenden. Diese umfassen insbesondere die Strategie für die Qualitätssicherung, Standards zur Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen, die Beachtung der Grundsätze studienzentrierten Lernens, Lehrens und Prüfens, transparente Regelungen zu Zulassung und

Studienverlauf, Anerkennung und Abschluss, die Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden, die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung der Lernumgebung, ein fundiertes Informationsmanagement und eine fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge (vgl. B 9 EA i.V.m. Standard 1.1 ESG und Teil 1 ESG).

#### Absatz 2:

Absatz 2 legt die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen Kriterien fest.

Satz 1 schreibt als Prüfkriterium ausdrücklich die Anwendung der für die bayerischen Hochschulen nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG geltenden Anerkennungsgrundsätze der sog. Lissabon-Konvention fest (vgl. B 4.2 EA). Diese umfassen

- einen Anspruch auf Anerkennung von als Qualifikation für ein Hochschulstudium/im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen für den Fall, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies ist insbesondere am zu erreichenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs zu messen.
- eine Beweislastumkehr zugunsten der Antragsteller.
- eine Pflicht der Hochschule zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen.
- den Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Satz 2 stellt klar, dass die in den §§ 7 und 8 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Grundsätze zu Modularisierung und Leistungspunktesystem auch hier gelten und dass die Verteilung der Leistungspunkte eindeutig geregelt sein muss (vgl. B 3.2 EA).

Satz 3 legt entsprechend der politischen Vereinbarungen im Europäischen Hochschulraum fest, dass ein Bachelorstudiengang mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte, ein Masterstudiengang mindestens 60 Leistungspunkte umfassen muss (vgl. B 3.3 EA).

Satz 4 stellt, insbesondere im Interesse international mobiler Studierender klar, dass die relevanten Informationen über das Programm, wie Zulassungsanforderungen und verfahren, Kurskatalog, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren, veröffentlicht und den Studierenden jederzeit zugänglich sein müssen (vgl. B 8 EA).

## Absatz 3:

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes (EA) auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Zu Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme: Der Abschnitt dient der Konkretisierung der in Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien.

# TEIL 3 FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN FÜR STUDIENGÄNGE UND QUALI-TÄTSMANAGEMENTSYSTEME

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher
- (4) Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

## Begründung zu § 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau:

§ 11 regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist.

#### Absatz 1:

Absatz 1 nimmt Bezug auf Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer

qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung wird dieses entsprechend der Definition des Wissenschaftsrates in seinen Empfehlungen zum "Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt" (Bielefeld, 16. Oktober 2015; Drs. 4925-15, S. 40ff) explizit erwähnt. Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.

## Absatz 2:

Die in Absatz 2 beschriebenen Aspekte der fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen basieren auf den Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse". Dieser setzt den "Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum" national um und umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

## Absatz 3:

Absatz 3 legt, basierend auf in der bisherigen Akkreditierungspraxis bewährten einschlägigen KMK-Beschlüssen der KMK die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Bachelor- und Masterebene im gestuften System und an unterschiedliche Studiengangsprofile fest.

Satz 1 verdeutlicht dabei die Funktion des Bachelorabschlusses als ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der als grundständiger Hochschulabschluss eine breite Qualifizierung vermitteln und so sowohl die Befähigung zur Berufstätigkeit, als auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und zum Lebenslangen Lernen sicherstellen muss.

Entsprechend der Differenzierung der Masterstudiengänge gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung werden in Satz 2 konsekutive Masterstudiengänge als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge definiert (vgl. auch Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).

Die Sätze 3 und 4 regeln die besonderen Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge. Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf daher einer besonderen Begründung. Die Berufstätigkeit setzt auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und

kann daher weder durch Pflichtpraktika aus der Bachelorphase noch durch Berufstätigkeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums ersetzt werden. Dem Ausbildungsziel entsprechend ist im Rahmen der Akkreditierung besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangskonzept zu legen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anforderungen, die – trotz der vorwiegend beruflichen Ausrichtung – sowohl in struktureller Hinsicht (vgl. auch § 4 Abs. 2 dieser Verordnung), als auch inhaltlich dem für die Masterstufe definierten Qualifikationsniveau (vgl. auch Absatz 2) entsprechen müssen.

In Satz 5 werden die Qualifikationsziele für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisiert. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss studiert werden.

# § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

- (1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>4</sup>Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
- (2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
- (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>12</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- (5) Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere
  - 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
  - 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

- einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
- 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.
- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, dass die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

# Begründung zu § 12 - Schlüssiges Studiengangskonzept und adäguate Umsetzung:

§ 12 konkretisiert unter Zugrundelegung der in §§ 3 ff. dieser Verordnung festgelegten strukturellen Erfordernisse die Kriterien für die Begutachtung des jeweiligen Studiengangskonzepts und definiert die zu prüfenden Rahmenbedingungen einer adäquaten Umsetzung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gelegt. Die Regelungen orientieren sich an den in den European Standards and Guidelines (ESG) in Teil II.1 für die interne Qualitätssicherung an den Hochschulen formulierten Standards, insbesondere zur Gestaltung von Studiengängen (Standard 1.2), zu studierendenzentriertem Lernen, Lehren und Prüfen (Standard 1.3), zu Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (Standard 1.4), zu Lehrenden (Standard 1.5) und zu den Anforderungen an die Lernumgebung (Standard 1.6).

## Absatz 1:

Satz 1 fordert ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum (vgl. Standard 1.2). Satz 2 verlangt eine Inbezugsetzung von Qualifikationszielen (vgl. auch § 11 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung), Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung (vgl. auch § 6 dieser Verordnung) und Modulkonzept (vgl. auch § 7 dieser Verordnung). Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr- und Lernmethoden, sowie gegebenenfalls Praxisanteile (vgl. Standard 1.3). Satz 4 legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der sog. Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. Satz 5 stellt sicher, dass die Studierenden dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Damit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen (vgl. Standard 1.3) gewährleistet.

#### Absätze 2 und 3:

Neben den studiengangsbezogenen Aspekten ist auch der institutionelle Rahmen in die Begutachtung einzubeziehen, soweit dieser unmittelbare Relevanz für die Umsetzung des Studiengangs hat. Dieser umfasst sowohl das Lehrpersonal als auch die Ressourcenausstattung (vgl. Standards 1.5 und 1.6). Die Formulierungen gewähren dabei einen am konkreten Studiengang zu orientierenden Beurteilungsspielraum. Absatz 2 S. 1 legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge. Satz 3 fordert als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dazu gehören etwa strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren oder ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.

Absatz 3 regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Der Klammerzusatz enthält eine beispielhafte Auflistung möglicher Ausstattungsmerkmale, die jedoch nicht abschließend sind und einzelfallbezogen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können.

## Absatz 4:

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen müssen es den Studierenden ermöglichen, zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Um dies sicherzustellen, ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu gewährleisten.

#### Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann und listet dazu in Satz 2 die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Abhängig vom konkreten Studiengangskonzept (etwa bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, vgl. Absatz 6) sind hier gegebenenfalls weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Erforderlich ist weiterhin nach Nummer 2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierenden sicherzustellen.

Notwendig ist zudem nach Nummer 3, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen nach §§ 7 und 8 dieser Verordnung Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zur Sicherstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Studienablaufs durch die Studierenden, hinreichender Flexibilität insbesondere mit Blick auf Hochschulwechsel und Planbarkeit für die Studierenden sind die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal jedoch innerhalb eines Jahres, erreicht werden können.

Unabdingbar ist ferner nach Nummer 4 eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation. Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen. Damit ist bei 30 Leistungspunkten pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. Es handelt sich hier jeweils um Soll-Vorschriften, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

## Absatz 6:

In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

In diesen Fällen sind die in Absätzen 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das

Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Ein Studiengang darf als "dual" bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

## § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob
  - ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,
  - 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

## Begründung zu § 13 – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge:

§ 13 definiert die Rahmenbedingungen für die fachlich-inhaltliche Begutachtung von Studiengängen und spezifiziert die besonderen Erfordernisse für Studiengänge im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 (vgl. dortige Begründung).

#### Absatz 1:

Mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) beschränkt sich die Regelung auf die Prüfung der Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts und lässt den Gutachterinnen und Gutachtern inhaltlich einen weiten Ermessensspielraum. Dazu gehört nach Satz 1 die Existenz von Mechanismen bzw. Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Erforderlich ist nach Satz 2 weiterhin der Nachweis einer regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung nicht nur der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums, sondern auch der methodisch-didaktischen Ansätze, um

eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des jeweiligen Faches zu gewährleisten. Nach Satz 3 kann dies nur sichergestellt werden, wenn der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtig wird. Dazu gehört die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können.

#### Absätze 2 und 3:

Absätze 2 und 3 definieren die fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Überprüfung von Studiengängen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 (vgl. dortige Begründung). Mit Blick auf das Erfordernis der Sicherstellung einer hohen Qualität des Schulunterrichts und damit der Gewährleistung von vergleichbaren Bildungschancen (staatliche Verantwortung für das Schulwesen) sind hier einheitliche Vorgaben erforderlich. Die Regelungen beruhen auf den hierzu von der KMK beschlossenen Standards, insbesondere "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden".

Absatz 2 regelt das Erfordernis der Überprüfung, dass das Curriculum den ländergemeinsamen Standards in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften entspricht. Diese ergeben sich jeweils aus den ländergemeinsamen und länderspezifischen inhaltlichen Anforderungen auf Basis der einschlägigen KMK-Beschlüsse ("Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften"; "Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung"; Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt…"<sup>13</sup> "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelorund Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden") in der jeweils geltenden Fassung und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Absatz 3 bestimmt die strukturellen und konzeptionellen Kriterien, die in der Akkreditierung zu überprüfen sind und übernimmt dabei die im einschlägigen KMK-Beschluss (s.o.) getroffenen Festlegungen. Die darin für das jeweilige Lehramt zugelassenen Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik sind dabei zu berücksichtigen. Satz 2

<sup>13</sup> https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/anerkennung-der-abschluesse.html

\_

stellt klar, dass auch für Studiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG Ausnahmen entsprechend der geltenden KMK-Beschlüsse ("Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)" vom 12.05.1995 i. d. F. vom 06.10.2016<sup>14</sup>) von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulässig sind. So ist z.B. der Zugang zu diesen Masterstudiengänge auch über geeignete Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen eröffnet und in der Wirtschaftspädagogik auch das vertiefte Studium nur einer Fachwissenschaft (ohne weiteres Unterrichtsfach) möglich.

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

## Begründung zu § 14 – Studienerfolg:

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- bzw. Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 dieser Verordnung genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

#### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

 $^{14}\ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\_beschluesse/1995/1995\_05\_12-RV-Lehramtstyp-5.pdf$ 

-

## Begründung zu § 15 – Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich:

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist.

## § 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

- (1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:
  - 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
  - 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
  - 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
  - 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
  - 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

#### Begründung zu § 16 – Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme:

§ 16 enthält Sonderregelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme.

#### Absatz 1:

Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der dort genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gilt für Joint-Degree-Programme, dass die angestrebten Lernergebnisse an die entsprechende Niveaustufe des "Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum", sowie an den bzw. die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen angepasst werden. Diese müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der/den jeweiligen Fachdisziplin(en) enthalten (vgl. B 2.1 und 2.2 EA). Entsprechend § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Verordnung

müssen Struktur und Inhalt des Curriculums so gestaltet sein, dass sie den Studierenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen (vgl. B 3.1 EA). Die Gestaltung des Programms und die angewandten Lehr- und Lernformen müssen der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse dienen (vgl. B 5.1 EA). Entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dieser Verordnung muss sichergestellt sein, dass die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ (Qualifikationen, berufliche und internationale Erfahrung) ausreichend ist, um die Studiengänge zu implementieren (vgl. B 7.1 EA). Auch die bereitgestellte Sachausstattung muss im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse ausreichend und angemessen sein (vgl. B 7.1 EA). Entsprechend § 12 Abs. 4 dieser Verordnung muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsvorschriften und die Beurteilung der erreichten Lernergebnisse mit den angestrebten Lernergebnissen übereinstimmen und dass diese von den Partnerhochschulen konsequent angewendet werden (B 5.2 EA). Entsprechend § 14 dieser Verordnung sind die Arbeitsbelastung und die durchschnittliche Zeit für den Abschluss des Programms zu beobachten (B 3.3 EA).

Satz 2 regelt weitere Anforderungen, die sich aus dem Europäischen Ansatz (EA) ergeben:

Nummer 1 legt zusätzlich fest, dass die Angemessenheit der Zulassungsanforderungen und des Auswahlverfahrens angesichts der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der das Programm angesiedelt ist, zu prüfen ist (B 4.1 EA). Der Begriff Auswahlverfahren meint dabei im Ausland übliche Tests/Gespräche und dergleichen und nicht ein Auswahlverfahren im zulassungsrechtlichen Sinne.

Nummer 2 bestimmt, dass das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse nachgewiesen werden kann (B 2.3 EA).

Nummer 3 stellt klar, dass einschlägige Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG vom 07. September 2005 (Abl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22ff) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17. Januar 2014 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132 ff) geändert wurde, insbesondere im Bereich reglementierter Berufe bei der Konzeption und Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich spezifizierter Mindestausbildungsanforderungen oder gemeinsamer Ausbildungsrahmen (B 2.4 EA).

Nummer 4 legt fest, dass bei der Gestaltung des Programms und den angewendeten Lehr- und Lernformen sowie bei der Betreuung der Studierenden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und berücksichtigt wird (insbesondere im Hinblick auf die möglichen verschiedenen kulturellen Hintergründe) und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung getragen wird (vgl. B 5.1.und B.6 EA).

Nummer 5 stellt sicher, dass bei einer Anwendung des Europäischen Ansatzes (EA) an systemakkreditierten Hochschulen die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes (EA) auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

# § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems – Ziele, Prozesse, Instrumente

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. <sup>2</sup>Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität fortlaufend zu verbessern. <sup>3</sup>Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben. <sup>4</sup>Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.
- (2) ¹Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. ²Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. ³Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. ⁴Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

Begründung zu § 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) und § 18 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts):

Die §§ 17 und 18 enthalten Sonderregelungen für die Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StudAkkStV, soweit deren Gegenstand die Überprüfung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme ist. Dabei werden die zentralen Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem in der Lehre definiert. Die konkrete Ausgestaltung bleibt, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, der einzelnen Hochschule überlassen.

Begründung zu § 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

#### Absatz 1:

Absatz 1 enthält Festlegungen zur Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem in der Lehre. Nachzuweisen ist nach Satz 1 die Existenz eines Leitbildes für die Lehre, das sich in den Studiengängen widerspiegelt. Gemeint ist dabei die Beschreibung eines verbindlichen Leitbildes für die

Lehre an der Hochschule, in dem sich Lehrende, Hochschulleitungen, Fakultäten, Studiengangsleitungen und Studierendenvertreter über die übergeordneten Bildungsziele im Einklang mit dem jeweiligen Hochschulprofil verständigt haben; diese umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele (vgl. Wissenschaftsrat, Positionspapier "Strategien für die Hochschullehre" (Halle (Saale), April 2017; Drs. 6190-17, S. 16 ff). Das Leitbild muss sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln. Nach Satz 2 ist das Qualitätsmanagementsystem integraler Bestandteil der Gesamtstrategie zur Umsetzung des Leitbildes; es muss sich also in die diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschule nahtlos mit dem Ziel einfügen, die Studienqualität in einem strukturierten und nachhaltigen Entwicklungsprozess weiter zu verbessern. Nach Satz 3 muss der Nachweis erbracht werden, dass das Qualitätsmanagementsystem so strukturiert und implementiert ist, dass es dauerhaft und nachhaltig sowie regelmäßig während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die Umsetzung der in Teilen 2 und 3 (§§ 11 bis 15) dieser Verordnung festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge gewährleistet. Satz 4 nennt die für das Qualitätsmanagementsystem zentralen Elemente, für die im System Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und implementiert sein müssen, nämlich Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen nach den in Teilen 2 und 3 (§§ 11 bis 15) dieser Verordnung festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien. Sämtliche Prozesse und Verfahren müssen verbindlich festgelegt und hochschulweitkommuniziert sein.

### Absatz 2:

Absatz 2 regelt die formalen Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und orientiert sich dabei an den European Standards and Guidelines (ESG). Dazu gehören die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule, d.h. des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden, sowie die Einbeziehung externen Sachverstands, etwa aus der Berufspraxis, von (internationalen) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen entsprechend Standard 1.1 ESG zur Entwicklung der Strategie für die Qualitätssicherung (Satz 1); Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend Standard 2.4 ESG zu Anforderungen an Peer-Review-Expertinnen und -Experten (Satz 2, 1. Halbsatz); die Definition von regelhaften Prozessen zum Umgang mit Konflikten und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für "interne" Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 ESG zu Beschwerden und Einsprüchen (Satz 2, 2. Halbsatz); die Existenz geschlossener Regelkreise, die strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich dafür Sorge tragen, dass es zu einer permanenten Qualitätsverbesserung der Studienqualität kommt,

entsprechend Standard 1.9 ESG zu fortlaufender Beobachtung und regelmäßiger Überprüfung der Studiengänge (Satz 3, 1. Halbsatz); die Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche (u.a. Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren), Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung, hochschuldidaktische Weiterbildung) (Satz 3 2. Halbsatz); eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im Qualitätsmanagement vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse. Dazu gehört insbesondere ausreichendes Personal für die Konzeption, Implementierung und Administrierung der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems und eine angemessene EDV-Ausstattung, die für die erforderliche Bereitstellung von aussagekräftigen Daten von besonderer Bedeutung ist, vgl. § 18 Abs. 3 dieser Verordnung; die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und seine Weiterentwicklung selbst auf der Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse (Satz 4).

# § 18 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

- (1) <sup>1</sup>Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch eigene und externe Studierende, externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Angehörige der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. <sup>2</sup>Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, von Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und von anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 28 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

# Begründung zu § 18 – Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts:

### Absatz 1:

Absatz 1 regelt die wesentlichen Instrumente des Qualitätsmanagementsystems.

Dieses umfasst nach Satz 1 regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche (vgl. § 17 Abs. 2, Satz 3, 2. Halbsatz dieser Verordnung) durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventinnen und Absolventen. Sie stellen sicher, dass Bewertungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden. Dafür ist eine regelhafte Beteiligung externer Expertise unverzichtbar. Entsprechend Standard 1.9 ESG (fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) sollen bei den Bewertungen insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden: Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote. Die Ergebnisse sollen der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, um die notwendige Transparenz und Akzeptanz herzustellen.

Satz 2 fordert, dass im Falle von Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden und deren Umsetzung geprüft werden muss.

### Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen die in § 24

Abs. 1 Sätze 3 bis 5 dieser Verordnung geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse in Studiengängen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, in lehramtsnahen Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie Beachtung finden müssen. Sofern die internen Verfahren Prüfberichte vorsehen, gilt das Zustimmungserfordernis gemäß § 24 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend.

### Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass die für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Messung des Umsetzungsstands sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen (vgl. Absatz 1) erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden. Abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und

Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen. Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vgl. auch Standard 1.7 ESG).

### Absatz 4:

Satz 1 gewährleistet, dass die Hochschule ihre internen Akkreditierungsverfahren umfassend dokumentiert und alle relevanten Beteiligten in angemessener Weise regelmäßig über ergriffene Maßnahmen informiert, um die erforderliche Transparenz herzustellen. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Hochschule nicht nur die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über das Ergebnis ihrer internen Akkreditierungsverfahren informieren muss, sondern auch dem Akkreditierungsrat die für die in § 28 Satz 3 dieser Verordnung geregelte Dokumentation der Ergebnisse erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

# § 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

# Begründung zu § 19 – Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen:

§ 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangsbezogene Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen, zu denen auch die Berufsakademien zählen, durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangsbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Falle einer solchen Kooperation ist Antragsteller gemäß § 21 Abs. 1 dieser Verordnung immer die Hochschule. Kooperationen mit gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen für mehrere Hochschulen werden vom Regelungsgehalt des § 19 nicht erfasst.

Satz 1 macht deutlich, dass auch für solche Studiengänge die formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien gemäß Teilen 2 und 3 dieser Verordnung auf solche Studiengänge Anwendung finden.

Satz 2 zählt die Entscheidungen auf, die unter Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für den Studiengang von dieser nicht an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Das Kriterium "Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals" bezieht sich dabei vorrangig auf das professorale Lehrpersonal. Die Festlegung der normierten Kriterien orientiert sich dabei an der entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftsrates "Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell" (Berlin, 20. Januar 2017; Drs. 5952-17). Satz 2 findet keine Anwendung auf Kooperationen mit staatlichen Seminaren der zweiten Phase der Lehramtsausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

# § 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

# Begründung zu § 20 – Hochschulische Kooperationen:

§ 20 regelt die studiengangsbezogenen Kooperationen zwischen Hochschulen, soweit nicht auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule bzw. Hochschulen bei Joint-Degree-Programmen die in den §§ 10, 16 und 32 dieser Verordnung enthaltenen Sonderregelungen Anwendung finden. Der für nicht hochschulische Kooperationspartner geltende Vorbehaltskatalog des § 19 Satz 2 dieser Verordnung gilt grundsätzlich nicht bei Kooperationen zwischen Hochschulen. Die Grad verleihende Hochschule bzw. verleihenden Hochschulen tragen jedoch die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.

Die Grad verleihende Hochschule bzw. verleihenden Hochschulen sind Antragsteller im Sinne von § 21 Abs. 1 dieser Verordnung. Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine solche studiengangsbezogene Kooperation durch, kann sie das Siegel des Akkreditierungsrates für den Studiengang verleihen, sofern sie selbst einen Hochschulgrad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Aus Absatz 3 folgt, dass Hochschulen zur Verfahrenserleichterung auch auf der Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme kooperieren können und hierbei die organisatorische Verbindung mehrerer Verfahren zulässig ist; es bedarf eines abgestimmten Antrages der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 3 Satz 2. Diese Option wird insbesondere für kleinere oder gegebenenfalls private Hochschulen in Betracht kommen. Eine gemeinsame Nutzung z. B. von Serviceeinrichtungen der Qualitätssicherung ist dabei zur Optimierung des Ressourceneinsatzes grundsätzlich denkbar. Eine Entscheidung über die Systemakkreditierung ist jedoch für jede kooperierende Hochschule zu treffen. Der Entscheidungsvorschlag der Agentur ist entsprechend vorzubereiten.

# TEIL 4 VERFAHRENSREGELN FÜR DIE PROGRAMM- UND SYSTEMAKKREDI-TIERUNG

# § 21 Akkreditierungsentscheidung; Siegel

- (1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. <sup>2</sup>Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. <sup>3</sup>Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. <sup>2</sup>Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.
- (5) <sup>1</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

### Begründung zu § 21 – Akkreditierungsentscheidung; Siegel:

§ 21 der Musterrechtsverordnung wird nicht übernommen, da das bayerische Landesrecht keine Berufsakademien vorsieht. § 22 der Musterrechtsverordnung entspricht damit § 21 dieser Verordnung.

### Absatz 1:

Absatz 1 regelt die wesentlichen Verfahrenselemente für die Programm- und Systemakkreditierung. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch die jeweilige Agentur, die über die Akkreditierung entschieden hat, sieht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag eine Zweiteilung des Akkreditierungsprozesses vor: Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StudAkkStV ist für die Akkreditierung ein Antrag der Hochschule gegenüber dem Akkreditierungsrat erforderlich, aufgrund dessen dieser gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 4 StudAkkV durch einen Verwaltungsakt über die Akkreditierung entscheidet. Beginn des Verwaltungsverfahrens ist somit der Zeitpunkt der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat. Nach Art. 3 Abs. 5 StudAkkStV umfasst die Entscheidung des Akkreditierungsrates die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 StudAkkStV einerseits und der fachlichinhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV andererseits. Sind diese Kriterien erfüllt, ist die Akkreditierung auszusprechen. Es handelt sich um einen gebundenen

Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Der Akkreditierungsrat prüft die Einhaltung der formalen Kriterien anhand eines Prüfberichts. Die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien prüft der Akkreditierungsrat anhand eines Gutachtens. Da es sich dabei jeweils um Empfehlungen der Agentur handelt, ist der Akkreditierungsrat an diese Einschätzungen nicht gebunden.

### Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung des Akkreditierungsrates durch einen schriftlichen Bescheid getroffen wird. Verwaltungsakte sind gemäß § 39 VwVfG NRW grundsätzlich zu begründen, Satz 2 ist daher deklaratorisch. In der Begründung des Bescheides ist gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 StudAkkStV insbesondere auf etwaige Abweichungen des Akkreditierungsrates von den Empfehlungen des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien einzugehen.

### Absatz 3:

Absatz 3 greift Art. 3 Abs. 4 StudAkkStV auf, wonach die Hochschule vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, ist die durch den Akkreditierungsrat einzuholende Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensrecht auf solche Fälle beschränkt, in denen der Akkreditierungsrat von der Empfehlung des Gutachtens in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Der Hochschule ist es unbenommen, im Rahmen der Antragstellung dem Gutachten der Agentur eine Stellungnahme beizufügen. Dem Recht auf Gehör, wie es in Art. 3 Abs. 4 StudAkkStV zum Ausdruck kommt, wird damit Rechnung getragen. In Satz 2 wird außerdem eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Stellungnahme vorgesehen. Die Frist dient der Beschleunigung des Verfahrens.

### Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder Qualitätssicherungssystem bei einer erfolgreichen Akkreditierung sein Siegel verleiht. Damit wird die bisherige Praxis fortgeführt. Das Siegel dient der Transparenz. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr in eigener Regie geprüften und den Akkreditierungsregeln entsprechenden Studiengänge selbst zu verleihen.

Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung. Damit wird sichergestellt, dass bei Auflagen sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die die Akkreditierungsentscheidung an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, die zu einer Versagung der Akkreditierung führen.

### Absatz 5:

Die in Absatz 5 bezeichneten Studiengänge werden durch diese Vorschrift von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Systemakkreditierung und in alternative Verfahren der Akkreditierung ausgenommen. Grundsätzlich erscheint eine solche Einbeziehung unter Wahrung der jeweiligen kirchlichen Mitwirkungsrechte zwar denkbar, prozedural jedoch unverhältnismäßig aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) in einem derartigen Verfahren.

Das Zustimmungserfordernis der zuständigen kirchlichen Stelle bei der Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gutachten empfehlenden Charakter hat und den Akkreditierungsrat nicht bindet. Es gilt analog auch für Entscheidungen des Akkreditierungsrates nach §§ 25, 26 und 27 dieser Verordnung.

# § 22 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1. ein Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
  - ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nrn. 3 und 4,
  - 3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
  - 4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
- (2) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

### Begründung zu § 22 – Vorzulegende Unterlagen:

§ 22 entspricht § 23 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Dem Akkreditierungsantrag sind ein Selbstbericht der Hochschule und der von der Hochschule bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegebene Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten beizufügen. Bei dem Selbstbericht handelt es sich um den in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 StudAkkStV geforderten Selbstevaluationsbericht.

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat (Nummer 3); bei einer erneuten Systemakkreditierung auf den Nachweis, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätssicherungssystem mindestens einmal durchlaufen haben (Nummer 4).

### Absatz 2:

Beim Akkreditierungsrat können gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 StudAkkStV ausländische Agenturen grundsätzlich zugelassen werden. Akkreditierungsberichte, die bei ausländischen Agenturen beauftragt wurden, müssen dem Akkreditierungsrat zwingend mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind. Dies dient der Verfahrensökonomie beim Akkreditierungsrat.

### Absatz 3:

Absatz 3 schreibt im Interesse eines zügigen und reibungslosen Verfahrens die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung fest, sobald der Akkreditierungsrat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen hat.

# § 23 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StudAkkStV zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. <sup>2</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Teilen 2 und 3 enthält. <sup>2</sup>Der Selbstevaluationsbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. <sup>2</sup>Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. <sup>3</sup>Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. <sup>4</sup>Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. <sup>5</sup>Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 24 abgegeben. <sup>2</sup>Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Abs. 3. <sup>3</sup>Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. <sup>4</sup>Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. <sup>5</sup>Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. <sup>2</sup>Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

Begründung zu § 23 – Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung:

§ 23 entspricht § 24 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsrates ist nach Art. 3 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV ein Akkreditierungsbericht, den die Hochschule zuvor bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegeben hat. Die Beauftragung der Agentur ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 StudAkkStV privatrechtlicher Natur.

Satz 2 regelt die Besonderheit, dass bei volltheologischen Studiengängen der Katholischen Theologie entsprechend der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" die Begutachtung ausschließlich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Kanonischer Studiengänge (AKAST) erfolgt. Auch in einer weiteren Hinsicht ist der Rolle von AKAST Rechnung zu tragen. Nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 StudAkkStV lässt der Akkreditierungsrat die Agenturen unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Für die bei der European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelisteten Agenturen wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen dabei "widerlegbar vermutet". AKAST ist jedoch nicht in EQAR gelistet. Der Akkreditierungsrat hat AKAST gleichwohl für den deutschen Raum zugelassen. Damit ist die Agentur in ihrem Bereich wirksam qualitätssichernd tätig. Auf diese vom Akkreditierungsrat erteilte Zulassung wird im Verordnungstext affirmativ Bezug genommen. Das schließt allerdings eine erneute Zulassung nach einer angemessenen Zeit nicht aus.

### Absatz 2:

Die Programm- und Systemakkreditierung erfolgen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StudAkkStV auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien der Akkreditierung enthalten muss. An der Erstellung des Selbstberichts ist die Studierendenvertretung zu beteiligen. Der Bericht ist – wie im bisherigen Verfahren üblich – der Agentur zur Verfügung zu stellen und später beim Akkreditierungsrat einzureichen.

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Selbstbericht getrennt aufzuführen. Der Bericht soll für die Programmakkreditierung 20 und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten. Damit soll das Verfahren vereinfacht und effizient gestaltet werden.

### Absätze 3 und 4:

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Prüfbericht von der beauftragten Agentur vorbereitet wird. In der Regel wird dies innerhalb der Agentur die Geschäftsstelle übernehmen. Damit wird das Gutachtergremium von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Das Gutachtergremium ist für die Fertigung des Gutachtens zu den fachlichinhaltlichen Kriterien zuständig. Dazu erhält es vorbereitend den Prüfbericht. Da sich die

formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aufeinander beziehen können, ist der Prüfbericht für das Gutachtergremium nicht bindend.

Bei Studiengängen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sowie bei volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der jeweils zuständigen Stellen. Damit wird den KMK-Beschlüssen "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" und "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" Rechnung getragen.

Sowohl der Prüfbericht als auch das Gutachten enthalten Vorschläge über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien für den Akkreditierungsrat, die jedoch nicht bindend sind. Der Akkreditierungsbericht hat damit den Charakter eines Sachverständigengutachtens.

Die Bestimmungen zu Prüfbericht und Gutachten enthalten keine Vorschriften zu möglichen Auflagen, da diese künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen. Stellt die Agentur bei der Prüfung der formalen Kriterien fest, dass diese nicht erfüllt sind, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, den Akkreditierungsprozess abzubrechen, falls eine positive Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nicht zu erwarten ist. Das Gutachten kann Vorschläge für Änderungsauflagen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können.

Weitergehende Vorgaben zum Inhalt der Gutachten sind nicht vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass das Gutachten z. B. Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs bzw. des Qualitätsmanagementsystems enthalten kann, die auf eine Qualitätssteigerung, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde zu legenden Standards hinausgeht, angelegt sind und daher keine Grundlage für etwaige Auflagen bilden können. Außerdem kann das Gutachten auch BestPractice-Modelle des Studiengangs benennen. Durch die Veröffentlichung der Gutachten – und ggf. Monitorings durch den Akkreditierungsrat – können diese Modelle anderen Hochschulen als Vorbild dienen. Beides kann damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung beitragen.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge beim Akkreditierungsrat ist, dass die vorzulegenden Unterlagen einem vorgegebenen Raster folgen. Die Verordnung überträgt die Aufgabe der Entwicklung eines einheitlichen Rasters für Gutachten und Prüfbericht auf den Akkreditierungsrat.

Um den Aufwand für die Agenturen und den Akkreditierungsrat gering zu halten, wird der Umfang des Gutachtens begrenzt, wobei für Programm-, Bündel- und Systemak-kreditierung differenzierte Vorgaben gelten.

### Absatz 5:

Teil der Begutachtung ist, wie bisher üblich, eine Begehung der Hochschule durch das Gutachtergremium, bei dem sich dieses ein eigenes Bild von den Rahmenbedingungen des zu akkreditierenden Studiengangs machen und mit den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Studierenden und der Hochschulverwaltung ins Gespräch kommen kann. Im Hinblick auf die in der Systemakkreditierung obligatorischen Stichproben zur Überprüfung der relevanten Merkmale der Studiengangsgestaltung, der Durchführung der Studiengänge und der Qualitätssicherung sowie gegebenenfalls der Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung reglementierter Studiengänge sind bei Verfahren der Systemakkreditierung in der Regel zwei Termine notwendig. Bei Studiengängen, die von der Hochschule neu entwickelt werden und die noch nicht angeboten werden, kann seitens des Gutachtergremiums einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet werden, wenn sie gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat (Konzeptakkreditierung). Gleiches gilt im Fall der Reakkreditierung.

# § 24 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- (1) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
  - 2. ein fachlich nahestehender Angehöriger der Berufspraxis,
  - 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

<sup>3</sup>Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG tritt ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Stelle der Person nach Nr. 2; bei den Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt zusätzlich ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. <sup>4</sup>Beim theologischen Vollstudium und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Nr. 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

- (2) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
  - 2. ein Angehöriger der Berufspraxis,
  - 3. eine Studierende oder ein Studierender.

- (3) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. <sup>3</sup>Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. <sup>2</sup>Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 StudAkkStV gebunden.
- (5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer
  - 1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
  - 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
  - 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.
- (6) <sup>1</sup>Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. <sup>2</sup>Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Begründung zu § 24 – Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter:

§ 24 entspricht § 25 der Musterrechtsverordnung.

# Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Mindestgröße des Gutachtergremiums und seine Zusammensetzung bei einer Programmakkreditierung. Damit sind bei aufwändigen Verfahren – wie z. B. Bündelakkreditierungen – größere Gutachtergremien möglich, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist.

Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen einer dem zu akkreditierenden Studiengang nahestehenden Fachrichtung angehören.

Ausgehend von Art. 4 Abs. 3 Satz 2 StudAkkStV ist das Gutachtergremium dabei mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt. Dadurch wird die Anforderung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen (gegebenenfalls durch Gewichtung) des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen müssen, umgesetzt. Des Weiteren wird Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StudAkkStV hinsichtlich der bei der Akkreditierung zu Beteiligenden konkretisiert und umgesetzt.

Satz 3, 1. Halbsatz bestimmt im Hinblick auf die Besonderheiten bei Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der beruflichen Praxis tritt. Dadurch wird die Fachlichkeit des Gremiums gewahrt, ohne es weiter zu vergrößern. Die Regelung legt Mindeststandards fest. Die Länder können

weitergehende Beteiligungserfordernisse vorsehen, dies ist in Bayern derzeit nicht der Fall.

Bei der Begutachtung der in Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 4 genannten Studiengänge ist die Beteiligung der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erforderlich. Dabei folgt die nähere Ausgestaltung dieser Regelung dem Grundsatz, dass bei den volltheologischen und den teiltheologischen Studiengängen der kirchliche Dienst das insgesamt am meisten gewählte berufliche Praxisfeld ist. Daher ist hier eine Vertretung der beruflichen Praxis durch die Kirchen naheliegend.

Satz 5 bestimmt, dass bei Studiengängen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayBLG und den genannten theologischen Studiengängen die Abgabe des Gutachtens die Zustimmung der betreffenden Vertreterinnen oder Vertreter benötigt. Damit wird zum einen dem KMK-Beschluss "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelorund Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" Rechnung getragen. Nachdem die Akkreditierungsentscheidung durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf den Akkreditierungsrat übertragen ist, entspricht das Zustimmungserfordernis, ohne die das Gutachten dem Akkreditierungsrat nicht vorgelegt werden kann, zum anderen bei katholischen volltheologischen Studiengängen der Intention der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, da somit die Akkreditierungsentscheidung nur bei positiver Begutachtung durch die Agentur AKAST und damit nicht gegen deren Votum getroffen werden kann.

### Absatz 2:

Bei der Systemakkreditierung entspricht die Zusammensetzung des Gutachtergremiums im Grundsatz derjenigen der Programmakkreditierung. Die Mindestanzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist allerdings im Hinblick auf die Komplexität und den Aufwand für eine Systemakkreditierung höher. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter entfallen, weil bei der Systemakkreditierung keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das hochschuleigene Qualitätssicherungssystem. Eine fachliche Nähe zu einer speziellen Fachrichtung ist von den Gutachterinnen und Gutachtern daher nicht zu fordern.

### Absatz 3:

Satz 1 soll sicherstellen, dass bei Gutachtergremien, die die in Absatz 1 und 2 genannte Mindestgröße überschreiten, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen führen. Damit wird Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 StudAkkStV Rechnung getragen, wonach die Akkreditierungsverfahren unter Mitbestimmung dieser Gruppe erfolgen.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die Mehrheit der Personen des Gutachtergremiums bereits Erfahrung mit der jeweiligen Form der Akkreditierung haben muss. Dies dient der Effizienz des Verfahrens und erhöht die Qualität und Akzeptanz der Begutachtung.

### Absatz 4:

Das Gutachtergremium wird von der beauftragten Agentur zusammengestellt. Bei der Bestellung der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter sind die Agenturen gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 3 StudAkkStV an das von der HRK zu entwickelnde Verfahren gebunden.

### Absatz 5:

Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StudAkkStV setzt externe und unabhängige Gutachterinnen und Gutachter voraus. Nach Nummern 1 und 2 werden daher Personen, die an der Hochschule, deren Studiengänge oder deren Qualitätsmanagementsystem begutachtet werden soll, tätig sind oder studieren, von einer Mitwirkung in einem Gutachtergremium ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten nach Nummer 3 für die Gutachterinnen und Gutachter die in der Wissenschaft üblichen Befangenheitsregelungen, insbesondere die der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

### Absatz 6:

Vor der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter wird die Hochschule von der Agentur über die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums informiert und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit wird die Akzeptanz des Gutachtergremiums und der Begutachtung innerhalb der Hochschule und des zu akkreditierenden Studiengangs deutlich erhöht.

# § 25 Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

- (1) <sup>1</sup>Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Bei einer Konzeptakkreditierung ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Reakkreditierung einzuleiten. <sup>2</sup>Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. <sup>3</sup>Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

Begründung zu § 25 – Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung:

§ 25 entspricht § 26 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Der Geltungszeitraum für die erstmalige Akkreditierung beträgt einheitlich acht Jahre. Rechtstechnisch handelt es sich um eine Befristung im Sinne des § 36 VwVfG NRW. Dabei werden die bisher üblichen Akkreditierungszeiträume von fünf Jahren (Programmakkreditierung) und von sechs Jahren (Systemakkreditierung) vereinheitlicht und deutlich verlängert. Dadurch sollen Aufwand und Kosten für die Akkreditierung reduziert werden.

In Satz 1 wird der Beginn des Geltungszeitraums auf den Beginn des Semesters bzw. Trimesters festgelegt, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die in dem Semester bzw. Trimester ihr Studium abschließen, in dem die Akkreditierungsentscheidung getroffen wird. Außerdem wird ein Gleichlauf von Semester bzw. Trimester und den Akkreditierungszeiträumen gewährleistet.

Satz 2 regelt den Fall der Konzeptakkreditierung, bei dem der Studiengang zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung noch nicht eröffnet ist. Bei der Konzeptakkreditierung beginnt der Akkreditierungszeitraum mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens jedoch mit dem Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters. Dadurch wird erreicht, dass die Akkreditierungsentscheidung aktuell bleibt und sich durch eine verzögerte Eröffnung eines Studiengangs kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergibt.

### Absatz 2:

In Satz 1 wird der Begriff der Reakkreditierung als eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt, definiert. Der Geltungszeitraum der Reakkreditierung wird gegenüber den bisher üblichen Zeiträumen von sieben Jahren bei der Programmakkreditierung und von acht Jahren bei der Systemakkreditierung ebenfalls auf einheitlich acht Jahre festgelegt. Der Verzicht auf unterschiedliche Reakkreditierungsfristen dient der Vereinfachung und trägt sowohl dem Interesse der Hochschulen nach Rechtssicherheit als auch dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Qualitätssicherung Rechnung.

### Absatz 3:

Satz 1 behandelt die Sondersituation, dass ein akkreditierter Studiengang von der Hochschule nicht über den Zeitraum der Akkreditierung hinaus fortgeführt werden soll. Da eine Reakkreditierung für einen auslaufenden Studiengang unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum der Akkreditierung verlängern, bis die Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben. Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für die Situation, dass eine Hochschule eine Bündelakkreditierung anstrebt oder von der Programmakkreditierung auf eine Systemakkreditierung umstellt. In diesen Fällen soll die Hochschule sich auf die Vorbereitung der Bündel- oder Systemakkreditierung konzentrieren können und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von der geplanten Bündel- oder

Systemakkreditierung umfasst sein werden, entlastet werden. Zu diesem Zweck kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum einer Programmakkreditierung bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Hochschule nachweisen kann, dass sie einen entsprechenden Akkreditierungsantrag vorbereitet (Satz 2). Läuft die Akkreditierungsfrist eines akkreditierten Studiengangs erst zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die Hochschule bereits einen Akkreditierungsantrag beim Akkreditierungsrat gestellt hat, kann der Geltungszeitraum für die Dauer des Verwaltungsverfahrens beim Akkreditierungsrat zuzüglich eines Jahres verlängert werden (Satz 3). Die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr ist notwendig, um der Hochschule im Fall der Umstellung auf die Systemakkreditierung die notwendige Zeit für die Bewertung des betroffenen Studiengangs, nach dem von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystem bis zur Verleihung des Siegels zu geben. Im Übrigen entfällt die bisherige Möglichkeit, den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung zu verlängern, weil ein Reakkreditierungsgutachten nicht rechtzeitig fertiggestellt ist. Die Geltungszeiträume der Akkreditierungen werden vereinheitlicht, so dass bei rechtzeitiger Beauftragung einer Agentur kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung mehr besteht. Darüber hinaus ist die Einhaltung von Fristen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen zumutbar.

# § 26 Auflagen

- (1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.
- (3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

# Begründung zu § 26 – Auflagen:

§ 26 entspricht § 27 der Musterrechtsverordnung.

Die Hochschulen haben auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags einen Anspruch auf Akkreditierung, wenn und soweit der Akkreditierungsgegenstand die formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erfüllt. Die Akkreditierung ist daher ein gebundener Verwaltungsakt. Sie kann gemäß Art. 9 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz StudAkkStV mit einer Nebenbestimmung (Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage, Auflagenvorbehalt) versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Akkreditierung erfüllt sind.

Absatz 1 bestimmt, dass für die Erfüllung einer Auflage eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen ist. Diese Frist berücksichtigt die Tatsache, dass Änderungen in Studiengängen oder Qualitätsmanagementsystemen häufig nur zeitaufwändig umzusetzen sind. Für besonders gelagerte Fälle, die z. B. die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern, kann eine Verlängerung der Frist auf Antrag der Hochschule gewährt werden (Absatz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Auflage gegenüber dem Akkreditierungsrat, der die Auflage ausgesprochen hat, und nicht gegenüber der mit der Erstellung des Akkreditierungsgutachtens beauftragten Agentur nachzuweisen ist. Eine Bestätigung

der Agentur, dass die Auflage erfüllt ist, ist nicht erforderlich, sondern ist vom Akkreditierungsrat selbst zu prüfen. Dies dient der Kostenreduktion.

# § 27 Anzeigepflicht

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.
- (2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

# Begründung zu § 27 – Anzeigepflicht:

§ 27 entspricht § 28 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Da es sich bei der Akkreditierung um einen Dauerverwaltungsakt handelt und sich während des Geltungszeitraums der Akkreditierung Änderungen hinsichtlich der formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriterien ergeben können, sind wesentliche Änderungen unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Die Anzeigepflicht versetzt den Akkreditierungsrat in die Lage, seine Akkreditierungsentscheidung auf seine Aktualität hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen – soweit erforderlich –, den neuen Gegebenheiten anzupassen (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Widerruf der Akkreditierungsentscheidung).

### Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Änderungsanzeige der Hochschule den Akkreditierungsrat zur Prüfung verpflichtet, ob die wesentliche Änderung die Akkreditierungsentscheidung tangiert. Bei der daraufhin ergehenden Entscheidung des Akkreditierungsrates handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der durch die Hochschule isoliert angefochten werden kann. Bei Widerruf der Akkreditierungsentscheidung ist es sachgerecht, einen Antrag auf erneute Akkreditierung zu stellen. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

### § 28 Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. <sup>2</sup>Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen

Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

# Begründung zu § 28 – Veröffentlichung:

§ 28 entspricht § 29 der Musterrechtsverordnung.

Art. 3 Abs. 6 Satz 2 StudAkkStV sieht vor, dass die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und die Gutachten in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dies wird in Satz 1 näher konkretisiert, wobei im Hinblick auf die Anforderungen der European Standards and Guidelines (ESG) neben der Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht – und damit Gutachten und Prüfbericht – in die Veröffentlichungspflicht einbezogen wird. Durch die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates wird ein schneller und zeitgemäßer Zugriff durch interessierte Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Hochschulangehörige und Behörden ermöglicht.

Satz 2 regelt die Behandlung personenbezogener Daten. Darunter fallen insbesondere die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

Satz 3 erweitert die Veröffentlichungspflicht auf die internen Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen. Dabei gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen nach Satz 2 entsprechend.

# § 29 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

- (1) <sup>1</sup>Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 23 Abs. 4 kann bei einer Bündelakkreditierung mehrere Studiengänge umfassen. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. <sup>3</sup>Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.
- (2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 genehmigen.
- (3) Eine Teil-Systemakkreditierung kann insbesondere durchgeführt werden, wenn
  - 1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
  - 2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet ist und
  - 3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

# Begründung zu § 29 – Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung:

§ 29 entspricht § 30 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Die in der Musterrechtsverordnung in Satz 1 enthaltene Definition der Bündelakkreditierung wurde in § 2 Satz 2 dieser Verordnung vorgezogen.

Um Praktikabilität zu gewährleisten und die Qualität der Verfahren zu wahren, sollen jedoch nicht mehr als zehn Studiengänge von einem Gremium begutachtet werden. Stehen mehr als zehn Studiengänge zur Programmakkreditierung an, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, sind mehrere Bündel zu bilden. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, sind nur in atypischen Konstellationen Ausnahmen von größeren Bündeln möglich, wenn die Qualität der Begutachtung gewahrt bleibt. Auf die Möglichkeit einer der Bündelakkreditierung angepassten Größe des Gutachtergremiums gemäß § 24 Abs. 1 dieser Verordnung wird verwiesen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass jeder Studiengang die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen muss und dies gesondert zu prüfen ist. Bei den formalen Kriterien nach Teil 2 dieser Verordnung und dem Prüfbericht gilt dies ohnehin.

### Absatz 2:

Da die Zusammensetzung eines Bündels für die weitere Begutachtung und die Zusammensetzung des Gutachtergremiums von einiger Tragweite ist, wird die Möglichkeit einer Vorabgenehmigung der konkreten Zusammensetzung des Bündels durch den Akkreditierungsrat geschaffen. Dies dient der Rechtssicherheit im weiteren Verfahren und entspricht bisheriger Praxis.

### Absatz 3:

Die in der Musterrechtsverordnung in Satz 1 enthaltene Definition der Teil Systemakkreditierung wurde in § 2 Satz 3 dieser Verordnung vorgezogen. Die für das Vorliegen eines Ausnahmefalls formulierten Voraussetzungen sind kumulativ. Die Möglichkeit der Teilsystemakkreditierung dient vor allem dazu, den Hochschulen den Einstieg in die Systemakkreditierung zu erleichtern. Mehrere, dauerhafte Teilsystemakkreditierungen innerhalb einer Hochschule sind nicht Ziel der Regelung. Aus diesem Grund muss das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet sein (Nummer 2).

### § 30 Stichproben

- (1) <sup>1</sup>Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 24 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. <sup>2</sup>In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.
- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der Stichprobe ist
  - die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
  - 2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

<sup>2</sup>Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) <sup>1</sup>Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Teilen 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Religion. <sup>2</sup>An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

# Begründung zu § 30 – Stichproben:

§ 30 entspricht § 31 der Musterrechtsverordnung.

# Absatz 1:

In der System- und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium eine Stichprobe durchgeführt. Dies ist im Hinblick auf die Verlängerung des Geltungszeitraums der Systemakkreditierung weiterhin gerechtfertigt.

### Absatz 2:

Nach Nummer 1 ist in der Stichprobe anhand eines vom Gutachtergremium festzulegenden Studienganges darzulegen, dass das Qualitätsmanagementsystem die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der internen Akkreditierung durch die Hochschule gewährleistet. Zusätzlich bezieht sich die Stichprobe nach Nummer 2 auf vom Gutachtergremium festzulegende formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, deren Einhaltung durch das zu begutachtende Qualitätsmanagementsystem gewährleistet werden muss.

### Absatz 3:

Die Mitwirkungsregeln aus § 24 Abs. 1 dieser Verordnung finden analog auch bei den Stichproben Anwendung (vgl. die dortige Begründung).

### **TEIL 5 BESONDERE VERFAHRENSREGELN**

### § 31 Kombinationsstudiengänge

- (1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. <sup>2</sup>Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.
- (4) <sup>1</sup>Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. <sup>2</sup>Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Abs. 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.
- (5) Teil 4 bleibt im Übrigen unberührt.

# Begründung zu § 31 – Kombinationsstudiengänge:

§ 31 entspricht § 32 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die Merkmale eines Kombinationsstudiengangs. Dieser setzt sich aus zwei oder mehreren Studienfächern zusammen. Studierende bzw. Studienbewerberinnen und -bewerber können aus mehreren Kombinationsmöglichkeiten wählen. Im Sinne dieser Verordnung sind die Studienfächer eines Kombinationsstudienganges Teilstudiengänge.

### Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass Akkreditierungsgegenstand der Kombinationsstudiengang ist. Die Kriterien für die Akkreditierung (Teile 2 und 3 dieser Verordnung) sind auf den Kombinationsstudiengang als solchen zu beziehen. Das gilt insbesondere für die Anforderungen gemäß § 12 dieser Verordnung. Die Hochschule muss über eine die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebotes verfügen. Die Studierbarkeit ist grundsätzlich für alle Kombinationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

### Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 können in die Akkreditierung eines Kombinationsstudienganges nachträglich weitere Teilstudiengänge einbezogen werden. Die vorgenannten Anforderungen gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang bleibt unverändert.

### Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ausgestaltung der Akkreditierungsurkunde bei Kombinationsstudiengängen.

### Absatz 5:

Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln des Teils 4 dieser Verordnung.

# § 32 Joint-Degree-Programme

- (1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. <sup>2</sup>Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und 3 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt, hat:
  - die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
  - die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
  - 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
  - 4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in den Teilen 2 und 3 beachtet,
  - 5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
    - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder.
    - b) mindestens ein Studierender,
    - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und und die Maßgaben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 eingehalten wurden,
  - 6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
  - 7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

- <sup>3</sup>§ 21 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 27 und 28 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. <sup>5</sup>Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. <sup>6</sup>Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.
- (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem außereuropäischen Kooperationspartner oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1, sowie der in den § 10 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

# Begründung zu § 32 – Joint-Degree-Programme:

§ 32 entspricht § 33 der Musterrechtsverordnung.

Die Regelung enthält besondere Verfahrensregelungen für Joint-Degree-Programme. Sie orientiert sich dabei am Europäischen Ansatz (EA). Entsprechend ist die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats hier als Entscheidung zur Anerkennung einer Bewertung einer bei EQAR registrierten Agentur ausgestaltet (vgl. A 1. Spiegelstrich EA). Einer solchen Entscheidung bedarf es nur in Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 StudAkkStV (Programmakkreditierung), da die Anwendung der für JointDegree-Programme relevanten Kriterien bei systemakkreditierten Hochschulen durch § 16 Nr. 5 dieser Verordnung sichergestellt wird (vgl. A 2. Spiegelstrich EA).

Da der Europäische Ansatz auf volltheologische und teiltheologische Studiengänge keine Anwendung finden kann, gelten für Joint-Degree-Programme in diesen Studiengängen die allgemeinen Regelungen.

### Absatz 1:

Satz 1 legt fest, dass die Bewertung von einer in EQAR eingetragenen Agentur auf Antrag der kooperierenden Hochschulen getroffen werden kann und dass diese Entscheidung auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule bzw. Hochschulen Basis einer Akkreditierungsentscheidung sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Agentur vom Akkreditierungsrat zugelassen wurde. Soweit eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur tätig wird, erfolgt dies außerhalb des Geschäftsfeldes, in dem die Zulassung beim Akkreditierungsrat besteht. Der Anwendungsbereich wird zudem auf Studienprogramme beschränkt, in denen ausschließlich inländische Hochschulen und Hochschulen aus Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums kooperieren.

Satz 2 fordert als Voraussetzung für eine positive Akkreditierungsentscheidung den Nachweis der Einhaltung der in Teilen 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Joint-Degree-Programme. Zudem legt er die Anforderungen an das Bewertungsverfahren im Einzelnen fest:

Nummer 1 enthält eine Anzeigepflicht vor Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beim Akkreditierungsrat. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits vor Eröffnung des Verfahrens geprüft wird, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen eröffnet ist.

Die Nummern 2 bis 5 entsprechen den im Europäischen Ansatz (EA) enthaltenen Anforderungen an Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Joint-Degree Programmen. Dazu gehört ein Selbstbericht, der gemeinsam von den kooperierenden Hochschulen vorgelegt wird. Dieser muss umfassende Informationen enthalten, welche die Einhaltung der für Joint-Degree-Programme geltenden Anforderungen nachweisen. Zudem enthält der Bericht die erforderlichen Informationen über die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen der kooperierenden Hochschulen, die ausländische Agenturen und Experten ggf. benötigen, um den Kontext einschätzen zu können, was insbesondere mit Blick auf die Einordnung des Programms innerhalb des nationalen Hochschulsystems gilt. Der Selbstbericht konzentriert sich ausdrücklich auf die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programmes als gemeinsames Unterfangen von Hochschulen aus mehr als einem nationalen Hochschulsystem (Nummer 2; vgl. C 1 EA). Die Begehung ermöglicht es der Gutachtergruppe, auf der Grundlage des Selbstberichts über das Joint-Degree-Programm zu diskutieren und zu bewerten, ob das Programm den Anforderungen an Joint-Degree-Programme entspricht. Die Begehung beinhaltet daher Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulleitungen und Programmkoordinatorinnen und -koordinatoren, dem Personal, den Studierenden sowie anderen relevanten Interessengruppen wie Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis. Auch wenn die Begehung in der Regel auf einen Standort beschränkt ist, wird die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten bei der Bewertung berücksichtigt (Nummer 3, vgl. C 3 EA). Die Gutachtergruppe verfasst ein Gutachten, das einschlägige Belege, Analysen und Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Anforderungen an Joint-Degree Programme enthält. Das Gutachten enthält auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Zudem gibt die Gutachtergruppe eine Empfehlung für die Entscheidung ab. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen richten ein besonderes Augenmerk auf die Spezifika des Joint-Degree-Programmes. Die Hochschulen erhalten die Gelegenheit, zur Entwurfsfassung des Gutachtens Stellung zu nehmen, auch um ggf. auf sachliche Fehler hinweisen zu können (Nummer 4, vgl. C.4 EA). Hinsichtlich der aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Gutachtergruppe gilt, dass diese Expertise in den entsprechenden Fächern oder Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich verbindet. Dank ihrer internationalen Expertise und Erfahrung kann die Gutachtergruppe die Besonderheiten des Joint-Degree-Programmes berücksichtigen. Die Gutachtergruppe besitzt als Ganzes Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen. Die Gutachtergruppe verfügt über Mitglieder aus mindestens zwei an dem Konsortium beteiligten Ländern, die das Programm anbieten. In der Gutachtergruppe ist mindestens eine Studierende oder ein Studierender vertreten. Die Regelungen in § 25 Abs. 3 S. 1 (Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Bewertung), Abs. 5 (Ausschluss von Gutachterinnen oder Gutachtern zur Vermeidung von Interessenskonflikten) und Abs. 6 (Recht der Hochschule zur Stellungnahme) dieser Verordnung gelten entsprechend (Nummer 5, vgl. C.2 EA).

Nummer 6 legt fest, dass eine positive Akkreditierungsentscheidung auf Basis einer entsprechenden Bewertung nur getroffen werden kann, wenn diese Bewertung begründet wurde, mögliche Auflagen erfüllt wurden und die Entscheidung abschließend ist. Damit obliegt es nicht dem Akkreditierungsrat, sondern der mit der Bewertung betrauten Agentur dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung für die Hochschulen nachvollziehbar ist und der Follow-up-Prozess einschließlich ggf. der Erfüllung von Auflagen abgeschlossen ist. Diese ist auch verpflichtet, die Bewertung auf ihrer Website zu veröffentlichen. Sollte die Bewertung nicht in englischer Sprache erfolgt sein, sind zumindest die englische Zusammenfassung des Gutachtens und eine englische Version der Bewertung einschließlich ihrer Begründung zu veröffentlichen (vgl. C 5, 7 und 8 EA). Satz 3 stellt klar, dass auch die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates zur Anerkennung der Bewertung durch schriftlichen Bescheid ergeht, zu begründen ist, der Hochschule vorher Gelegenheit zur Stellungnahme mit Monatsfrist zu geben ist und der Akkreditierungsrat bei positiver Entscheidung sein Siegel verleiht (§ 21 Abs. 2, 3 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung). Die Akkreditierungsentscheidung wird entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung mit Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Rechtzeitig vor Ablauf ist eine Reakkreditierung einzuleiten (§ 25 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung). Auch für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen gilt, dass die Hochschule dem Akkreditierungsrat wesentliche Änderungen anzuzeigen hat (§ 27 dieser Verordnung) und dass die Entscheidung nebst Gutachten durch den Akkreditierungsrat zu veröffentlichen ist. Gleiches gilt auch für interne Akkreditierungsentscheidungen von systemakkreditierten Hochschulen zu Joint-Degree-Programmen.

Satz 4 legt fest, dass die Akkreditierungsfrist bei Akkreditierung und Reakkreditierung abweichend von § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz1 dieser Verordnung entsprechend des Europäischen Ansatzes (EA) nur sechs Jahre beträgt (vgl. C 9 EA).

Satz 5 stellt im Interesse der Transparenz sicher, dass Akkreditierungsentscheidungen, die aufgrund der Anerkennung einer Bewertung von Joint-Degree-Programmen ergehen, bei der Veröffentlichung als solche erkennbar sind. Gleiches gilt nach Satz 6 für die Information zum Studienprogramm in den Studienabschlussdokumenten (insbesondere Diploma Supplement).

### Absatz 2:

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes (EA) auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer

Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

# § 33 Berufszulassungsrechtliche Eignung

- (1) Akkreditierungsverfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.
- (2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Angehörigen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

# Begründung zu § 33 – Berufszulassungsrechtliche Eignung:

§ 33 entspricht § 35 der Musterrechtsverordnung.

### Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet die auch bisher bereits bestehende Möglichkeit der organisatorischen Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, auch im Rahmen des neuen Akkreditierungssystems. Die Akkreditierungsentscheidung einerseits und die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Vorschriften andererseits sind rechtlich getrennte Entscheidungen. Letztere erfolgt gesondert durch die jeweils zuständige staatliche Stelle. Die Vorschrift ist im Sinne eines Angebots an die zuständigen staatlichen Stellen zu verstehen, die Akkreditierungsverfahren zu nutzen, um im Interesse der Studierenden die Eignung eines Studiengangs im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen zu prüfen. Bisher wurde diese Möglichkeit insbesondere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen. Künftig könnte die Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen akademischen Ausbildung der Gesundheitsberufe eine Rolle spielen. Die Verbindung der Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag der Hochschule voraus.

### Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die im Hinblick auf die berufsrechtliche Eignung hinzuzuziehenden externen Expertinnen und Experten lediglich beratende Funktion haben und keinen Einfluss auf die Akkreditierungsentscheidung ausüben.

### **TEIL 6 ALTERNATIVE AKKREDITIERUNGSVERFAHREN**

# § 34 Alternative Akkreditierungsverfahren

- (1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV können alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach den Teilen 2 und 3 einzuhalten. <sup>2</sup>Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungsund Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) ¹Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium); der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. ²Der Antrag ist über das Staatsministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. ³Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatsministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Art. 2 StudAkkStV und den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. ⁴Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV genannten Verfahren zu gewinnen.
- (4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.
- (5) <sup>1</sup>Das alternative Verfahren wird auf höchstens acht Jahre befristet. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das alternative Verfahren wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

# Begründung zu § 34 – Alternative Akkreditierungsverfahren:

### Absatz 1:

Mit der Regelung in § 34 wird die in Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV eröffnete Möglichkeit für andere Akkreditierungswege als Alternative zur System- und Programmakkreditierung, die ebenfalls den Kriterien nach Art. 2 StudAkkStV verpflichtet sind, umgesetzt.

#### Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der Inhalt von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz i.V.m. Art. 2 StudAkkStV auf Verordnungsebene transferiert: Er verpflichtet auch die alternativen Verfahren auf die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teilen 2 und Teil 3 dieser Verordnung. Außerdem sind die insbesondere in Art. 3 Abs. 2 Satz 1

StudAkkStV sowie dieser Verordnung geregelten Anforderungen an die angemessene Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum" (ESG) einzuhalten. Sind in die alternativen Verfahren auch Studiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG und Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie einbezogen, gelten die in dieser Verordnung geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse. Eine Verpflichtung der Hochschulen, sich einer Agentur zu bedienen, besteht nicht.

### Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird der Inhalt von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz StudAkkStV auf Verordnungsebene transferiert: Beabsichtigt eine Hochschule, ein alternatives Verfahren durchzuführen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung sowohl des Akkreditierungsrates als auch des Staatsministeriums. Damit ist sichergestellt, dass das Staatsministerium von Anfang an einbezogen ist und dabei auch für die Umsetzung der Belange reglementierter Berufe, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts, Sorge trägt. Grundlage der Zustimmung ist eine Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens, zu dessen Bewertung im Hinblick auf die Geeignetheit, den sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen an die Qualitätssicherung zu entsprechen, der Akkreditierungsrat externen Sachverstand hinzuziehen kann. Auch der nach der Zustimmung zu stellende Antrag ist dem Akkreditierungsrat über das Staatsministerium vorzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatsministerium kann der Akkreditierungsrat seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren die Einhaltung der Maßgaben nach Art. 2 StudAkkStV und der Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht gewährleisten kann. Darüber hinaus soll das alternative Verfahren aber auch weitergehende Erkenntnisse zur Qualitätssicherung vermitteln, die über die Programm- und Systemakkreditierung hinausgehen.

### Absatz 4:

Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Verfahrensordnung des Akkreditierungsrats geregelt.

### Absatz 5:

Die Durchführung eines alternativen Verfahrens wird auf maximal acht Jahre befristet, d.h. dass in diesen Fällen auch kürzere Laufzeiten vorgesehen werden können. Wie im Fall der Systemakkreditierung, erhält die Hochschule auch im Rahmen des alternativen Verfahrens das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Die in § 25 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten gelten entsprechend. Auch im Rahmen alternativer Verfahren ist im Interesse der Studierenden auf eine lückenlose Akkreditierungskette zu achten.

Der Akkreditierungsrat begleitet das alternative Verfahren, das rechtzeitig vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung als Voraussetzung für eine Fortsetzung des Verfahrens zu evaluieren ist.

### **TEIL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 35 Evaluation

- (1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.
- (2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

# Begründung zu § 35 – Evaluation:

§ 35 entspricht § 36 der Musterrechtsverordnung.

§ 35 sieht eine von den Ländern durchzuführende Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungen vor, um ihre Anwendungen und Auswirkungen zu überprüfen. Das Ergebnis der Evaluierung ist der KMK vorzulegen, damit gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

# Begründung zu § 36 – Inkrafttreten:

§ 36 entspricht § 37 der Musterrechtsverordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 aufgegeben, die für das gemeinsame Akkreditierungssystem verfassungsrechtlich notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen und hierfür eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2017 gesetzt. Dementsprechend ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Da die dort getroffenen Regelungen erst mit Erlass der notwendigen Konkretisierungen durch die gleichlautenden Rechtsverordnungen der Länder Wirksamkeit entfalten können, müssen diese – um keine Regelungs- und Akkreditierungslücken entstehen zu lassen – daher zeitgleich in Kraft treten. Mit der Neuordnung des Akkreditierungssystems durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die entsprechenden Landesrechtsverordnungen werden die bislang mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbaren Regelungen durch verfassungsgemäße Rechtsgrundlagen ersetzt. Dass hier mit einer Neuregelung zu rechnen war, ist allen relevanten Akteuren bereits seit längerem bekannt, insbesondere

- wurden alle staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern mit Schreiben vom 23. März 2016 darüber informiert, dass der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zum Anlass genommen wird, möglichen Handlungsbedarf für die Länder in Bezug auf die gemeinsamen Rechtsgrundlagen der Akkreditierung in Deutschland als auch in den einzelnen Ländern zu prüfen.
- hat die KMK mit Pressemitteilung vom 9. Dezember 2016 den Beschluss des Entwurfs des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die damit verbundenen Verfahrensmodifikationen gegenüber dem bisherigen System bekannt gemacht.

- wurde auf Sitzungen der Hochschulverbünde am 19. Januar und 22. Februar 2017 (Universität Bayern e.V.) bzw. am 7. Februar und 31. März 2017 (Hochschule Bayern e.V.) umfassend über Hintergründe, Sachstand und Verfahren informiert.
- hat die KMK mit Schreiben vom 26. September 2017 ein Anhörungsverfahren zur Musterrechtsverordnung durchgeführt, bei der sowohl der Hochschulbereich (HRK mit 268 staatlichen und staatlich anerkannten Mitgliedshochschulen, Verband der privaten Hochschulen e.V., Bereich der Berufsakademien: Bundesverband Privater Berufsakademien e.V.) und Studierendenvertreter (Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools), die Agenturseite (AQAS e.V., ASIIN e.V.) und der Akkreditierungsrat, die Arbeitgeber- (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) und Arbeitnehmerseite (Deutscher Gewerkschaftsbund) sowie die Kirchen (Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche in Deutschland) angehört wurde.
- hat die KMK mit Pressemitteilung vom 11. Dezember 2017 den Beschluss der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag bekannt gemacht.
- wurden der Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die Musterrechtsverordnung an alle staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 unter Darstellung der wesentlichen Verfahrensänderungen und mit dem Hinweis übersandt, dass das Staatsministerium beabsichtigt, die Musterrechtsverordnung als entsprechende Landesverordnung zeitnah rückwirkend zum 1.Januar 2018 zu erlassen. Die Änderungen im Verfahren wurden den Hochschulen bereits frühzeitig kommuniziert. Die für die Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme ausschlaggebenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teile 2 und 3) setzen im Wesentlichen die bereits bisher geltenden, bereits unter A. Allgemeines beschriebenen Vorgaben um. Dies gilt im Hinblick auf die Studierenden insbesondere auch für § 5 (Zugangsvoraussetzungen), der lediglich die bereits in Art. 43 Abs. 5 und Art. 44 Abs. 2 BayHSchG getroffenen Regelungen enthält.

# Besondere Übergangsregelungen werden nicht getroffen, d.h. dass

- bei vor dem 1. Januar 2018 begonnenen Verfahren (d.h. "sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme […] mit der Agentur geschlossen hat", vgl. Art. 16 Abs. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag) die bisherigen Regelungen gelten,
- für alle Akkreditierungsverfahren, die nicht vor dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, ausschließlich die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und dieser Verordnung Anwendung finden.